

Betreff:

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2016	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	20.12.2016	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „9. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Aufgrund von notwendigen Änderungen im rechtlichen und im betrieblichen Bereich ist eine Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung erforderlich.

Begründung:

Neuregelung zu Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Aufgrund der Novelle des Elektro- und Elektronikgesetzes wird § 18 Absatz 1 konkretisiert und § 20 entsprechend angepasst.

Neuregelung zu den Recyclinghöfen

Bisher gab es noch keine Regelung zu den Recyclinghöfen. Zur rechtlichen Absicherung wird diese nun mit § 20 a neu in die Satzung aufgenommen.

Redaktionelle Änderungen

- Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne des § 3 Nummer 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. § 3 Absatz 13 und 15 wird entsprechend geändert.
- Der Ausschluss von recyclingfähigem Bauschutt und nicht verunreinigtem Erdaushub bezieht sich nicht auf Kleinmengen. Aus diesem Grund wird § 9 Absatz 2 Nummer 7 um diese Regelung ergänzt.
- Aufgrund eines Erlasses des Bundesumweltministeriums Baden-Württemberg vom 12.10.2016 dürfen Baumischabfälle, die 0,5 m³ HBCD-haltige Abfälle enthalten, nicht mehr der Hausmüllverbrennung zugeführt werden. § 9 Absatz 2 Nummer 8 ist entsprechend zu ergänzen.
- Aufgrund von Änderungen im Elektro- und Elektronikgesetz wird § 9 Absatz 2 Nummer 10 neu gefasst.
- Aus Klarstellungsgründen wird § 18 neu benannt und in Absatz 1 entsprechend neu gefasst.
- In § 25 Absatz 1 gibt es einige Querverweise innerhalb der Abfallwirtschaftssatzung, die korrigiert werden müssen. Nummer 5, 20 und 24 werden entsprechend angepasst.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	9. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung